

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2020
Nummer: 05
Datum: 22. April 2020

Inhalt: Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

vom 22. April 2020

Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 22. April 2020

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Artikel 44 Absatz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) sowie § 34 Satz 1 der Qualifikationsverordnung – QualV – (BayRS 2210-1-1-3-KWK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung

Die vorliegende Satzung wurde nach Möglichkeit geschlechterneutral formuliert. Auch wo das aus sprachlichen Gründen nicht der Fall ist, meinen Personenbezeichnungen in den nachfolgenden Vorschriften Angehörige jederlei Geschlechts.

§ 1

Eignungsfeststellungsverfahren

¹Für das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie wird ein Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt, da es besondere mathematisch-logische, deutsch- und englischsprachliche Kompetenzen voraussetzt. ²Das Verfahren dient der Feststellung, ob die Antragsteller in dem erforderlichen Grad über diese Kompetenzen verfügen. ³Es wird semesterweise durchgeführt, im Wintersemester jedoch nur für das Studium in höheren Fachsemestern.

§ 2

Teilnahme

¹Am Verfahren nimmt teil, wer form- und fristgerecht die Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie beantragt. ²Eines auf das Eignungsfeststellungsverfahren bezogenen gesonderten Antrags bedarf es nicht.

§ 3

Durchführung

(1) ¹Für die Eignungsfeststellung gelten folgende Kriterien:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. Einzelnote im Fach Mathematik,
3. Einzelnote im Fach Deutsch und
4. Einzelnote im Fach Englisch.

²Maßgeblich ist der Durchschnitt der Halbjahresnoten, die in den letzten vier Halbjahren vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vergeben wurden, und der in dem betreffenden Fach gegebenenfalls abgelegten Abschlussprüfung; alle in die Bewertung einfließenden Noten werden gleich gewichtet. ³Die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt. ⁴Sind keine Halbjahresnoten angegeben, zählen die im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Endnoten. ⁵Artikel 44 Absatz 4 Satz 5 und 6 BayHSchG bleibt unberührt.

(2) ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und die Einzelnoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 werden in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet. ²Diese verläuft ab einer Punktzahl von 34 linear. ³Punktzahlen kleiner als 34 entsprechen Noten unterhalb von „ausreichend“ und werden daher ohne weitere Differenzierung mit 0 angesetzt. ⁴Mithin gelten für die Umrechnung folgende Eckdaten:

Note im deutschen Notensystem mit 1 als bester und 6 als schlechtesten Note	1,0	4,0	4,3	> 4,3
Punkte im deutschen Punktesystem mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Wert	15	5	4	< 4
Punkte auf der Skala nach Satz 1 bis 3	100	40	34	0

⁵Liegen der Benotung andere Notensysteme zugrunde, ist entsprechend zu verfahren.

(3) ¹Aus den nach Absatz 2 ermittelten Punkten wird das arithmetische Mittel gebildet, wobei die Punktzahl für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu 50 %, die Punktzahl für die Einzelnote im Fach Mathematik zu 30 % und die übrigen Punktzahlen jeweils zu 10 % in die Berechnung eingehen. ²Über die festzustellende Eignung verfügt, wer ein Gesamtergebnis von mindestens 51 Punkten erreicht. ³Das Ergebnis wird den Teilnehmern im Zuge der Verbescheidung ihrer Immatrikulationsanträge bekannt gegeben.

§ 4

Eignungsfeststellungskommission

¹Zur Durchführung des Verfahrens wird in der Fakultät Wirtschaftswissenschaften für jeden Bewerbungszyklus eine Kommission gebildet. ²Der Kommission gehören der Vorsitzende und zwei weitere Lehrkräfte an. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat. ⁴Die Kommission kann Beisitzer hinzuziehen.

§ 5

Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und deren jeweiliges Gesamtergebnis ersichtlich sind.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 22. April 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 22. April 2020.

Hof, den 22. April 2020
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. April 2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. April 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. April 2020.